

Zeitplan für die Wahl der Kirchenvorstände
am 6. und 7. November 2021
für die Kath. Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums
Münster
(herkömmliche Wahl)

Die folgenden Maßnahmen und Handlungen sind bis spätestens zu den genannten Daten durchzuführen; Grundlage der Wahl ist die Wahlordnung vom 1. März 2012¹ (WO).

- 25./26. Sept. 2021** **6 Wochen vor dem Wahltermin²**
- Anordnung der Wahl und
 - Aufstellen bzw. Anerkennen der Wählerliste durch den Kirchenvorstand (KV), Art. 1 Abs. 1 WO
 - Berufung des Wahlausschusses durch KV-Vorsitzenden, Art. 5 WO
- 3. Okt. 2021** **5 Wochen vor dem Wahltermin**
- Bekanntmachung und Auslegung der Wählerliste zur Einsichtnahme bis 10. Oktober 2021, (1 Woche), Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 WO
 - Veröffentlichung der Kandidatenvorschlagsliste des Wahlausschusses durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Gemeinde, Art. 6 Abs. 4 WO mit Hinweis auf Möglichkeit der Ergänzung bis zum 16./17. Okt. 2021, Art. 6 Abs. 5 WO und Art. 7 WO
- 10. Okt. 2021** **4 Wochen vor dem Wahltermin**
- Ende der Auslegungsfrist für die Wählerliste nach Ablauf des Sonntags, Art. 1 Abs. 1 WO
 - Ende der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste, Art. 2 WO
- 16./17. Okt. 2021** **3 Wochen vor dem Wahltermin**
- Fristablauf für Einreichung der Ergänzungsvorschläge, Art. 7 Abs. 2 WO
Prüfung durch Wahlausschuss auf Ordnungsmäßigkeit, Art. 7 Abs. 3 WO
- 23./24. Okt. 2021** **2 Wochen vor dem Wahltermin**
- Einladung zur Wahl, Art. 9 WO; bei Wahl in Filialwahllokalen, Art. 15 WO, sind zusätzlich Ort und Zeit anzugeben, auf Briefwahl hinweisen, Art. 14 WO
 - Veröffentlichung der Ergänzungsliste, Art. 7 Abs. 3 WO
 - Berufung des Wahlvorstandes Art. 10 Abs. 1 WO durch den KV-Vorsitzenden und ggf. Bestellung des Filialwahlvorstandes durch den Kirchenvorstand, Art. 15 Abs. 4 WO
 - Empfehlung: Herstellung der Stimmzettel, Art. 8 WO und der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschläge, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) durch Wahlausschuss, Art. 14 Abs. 2 WO

¹ Wahlordnung vom 01. März 2012, s. Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Art. 47; die folgenden Artikel beziehen sich auf diese WO.

² Empfehlung: Schon jetzt sollte festgelegt werden, ob gleichzeitig zur Wahl an der Pfarrkirche eine Wahl in Filialwahllokalen gem. Art. 15 WO 2012 durchgeführt werden soll. Dafür muss der Kirchenvorstand u. a. rechtzeitig einen Filialwahlvorstand bestellen (2 bis 4 wählbare Gemeindeglieder); dieser leitet am Wahltag die Wahl im Filialwahllokal und ist dem Wahlvorstand am Wahllokal der Pfarrkirche verantwortlich.

3. Nov. 2021

Mittwoch vor dem Wahltermin

- Fristablauf für Antragstellung auf Briefwahl, Art. 14 Abs. 2 WO

6./7. Nov. 2021

Wahltag

- Eingang Briefwahl bis Ende der festgesetzten Wahlzeit, Art. 14 Abs. 4 WO

8. Nov. 2021

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- 1 Woche mit dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, Art. 20 WO
- Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich erhoben werden; Begründung erforderlich

15. Nov. 2021

Ende der Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Art. 20 WO

21. Nov. 2021

Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl, Art. 21 WO

Nach Rechtskraft der Wahl

Innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl Einführung der neuen Kirchenvorstandsmitglieder, Art. 24 WO

Nach konstituierender Sitzung

Mitteilung der Namen, Anschriften und Beruf des/der Gewählten an Bischöfliches Generalvikariat, Art. 23 WO

AZ: 110-ALL-53-/2020

Stand: 26.10.2020